



FÖRDERPROGRAMM ZUR ENERGIEWENDE UND ZUM KOMMUNALEN KLIMASCHUTZ UND KLIMAANPASSUNG

RICHTLINIEN DER GEMEINDE HÖHENKIRCHEN-SIEGERTSBRUNN

STAND: 2023

KLIMABONUS



KURZINFO



Das Förderprogramm ist gültig für **Privatpersonen**.
Antragsberechtigt sind nur Bürger*innen der Gemeinde, deren Gebäude im Gemeindegebiet errichtet ist.



Die **Antragstellung** kann **vor und nach Maßnahmenbeginn** erfolgen.



Die Förderung ist **mit anderen Förderprogrammen kombinierbar**.



Neben dem unterschriebenen **Antragsformular** sind die **spezifischen Unterlagen**, entsprechend der Anforderungen bei den einzelnen Fördermaßnahmen, einzureichen.



Die Förderzusage bezieht sich immer auf den **Bruttobetrag**.



Die **Umsetzungsfrist** ist direkt in den spezifischen Anforderungen für jede Fördermaßnahme zu finden (**häufig 1 Jahr**).



Der **max. Fördermittelbetrag** innerhalb von 5 Jahren **10.000 €** pro Wohneinheit für **private Antragsteller**.



INHALT

Abkürzungsverzeichnis	5
1. Ziel des Förderprogramms	5
2. Allgemeine Förderbedingungen	5
2.1. <i>Antragsberechtigte</i>	5
2.2. <i>Förderobjekt</i>	6
2.3. <i>Antragsverfahren</i>	6
2.4. <i>Technische Anforderungen</i>	7
2.5. <i>Ausgeschlossene Materialien</i>	7
2.6. <i>Förderfähige Kosten</i>	7
2.7. <i>Kombination mit anderen Fördermitteln</i>	7
2.8. <i>Durchführung von Maßnahmen in Eigenbauleistung</i>	8
2.9. <i>Rückforderung</i>	8
2.10. <i>Rechtsanspruch und Haftungsausschluss</i>	8
2.11. <i>Steuerlicher Hinweis</i>	8
3. Fördermaßnahmen	9
3.1. Energieeinsparung und Erneuerbare Energien	9
3.1.1 Dämmung (Fassade und/ oder Dach) bei Einsatz von Naturbaustoffen/ Recyclingbaustoffen.....	9
3.1.2 Mini-Photovoltaik-Anlage	11
3.2. Mobilität	12
3.2.1 Fahrradanhänger	12
3.3. Klimaanpassung/Ressourcenschutz	13
3.3.1 Begrünung (Dach- und Fassade)	13
3.3.2 Regenwassernutzung (Zisternen) Bewässerung und/ oder Toilettenspülung	15
3.3.3 Grauwassernutzung Bewässerung und/ oder Toilettenspülung	17
3.3.4 Entsiegelung von geteerten/ asphaltierten/ betonierte Flächen und Umwandlung von Schottergärten in naturnahe Grünflächen	18
3.4. Biodiversität	19
3.4.1 Artenschutz am Gebäude (Nisthilfen).....	19
3.5. Kreislaufwirtschaft	21
3.5.1 Bio-Kompostierung	21
3.6. Sonderförderung	22
3.6.1 Vorzeigeprojekte mit außerordentlichem Umwelt- und Klimaschutzcharakter	22



4. Weiterführende Informationen	23
4.1 <i>Fördermöglichkeiten</i>	23
4.2 <i>Informationsangebote</i>	23
4.3 <i>Fragen und Beratung</i>	23
5. In-Kraft-Treten	24
6. Datenschutz	24

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BAFA.....	<i>Bundesamt für Ausfuhrkontrolle</i>
EEl	<i>Energie-Effizienz-Index</i>
FSC	<i>Forest Stewardship Council</i>
KfW.....	<i>Kreditanstalt für Wiederaufbau</i>
PV	<i>Photovoltaik</i>
WE	<i>Wohneinheit</i>
WEG	<i>Wohnungseigentümergeinschaften</i>

1. ZIEL DES FÖRDERPROGRAMMS

Ziel dieses Förderprogramms ist es die Energiewende voranzubringen, um einen Beitrag zum Erhalt unserer Lebensgrundlage und der Versorgungssicherheit in unserer Region zu leisten. Hierfür ist ein reduzierter und effizienter Einsatz von Energie aus erneuerbaren Quellen von zentraler Bedeutung.

Etwa 18 % der CO₂-Emissionen des Landkreises sind den privaten Haushalten zuzuordnen. Um das Klimaziel des Landkreises zu erreichen, ist eine Reduktion von CO₂-Emissionen im privaten Sektor notwendig.

Alle Bürger*innen der Gemeinde sind dazu aufgerufen, an dem gemeinsamen Ziel mitzuwirken. Neben den in diesem Förderprogramm enthaltenen Maßnahmen gibt es zahlreiche weitere Möglichkeiten Ihre CO₂-Emissionen zu reduzieren. Dabei sind viele Maßnahmen nicht nur gut für die Umwelt, sondern sparen auch Geld oder steigern die Wohnqualität. Beratungen hierzu bietet u. a. die Energieagentur Ebersberg-München gGmbH an.

2. ALLGEMEINE FÖRDERBEDINGUNGEN

2.1. ANTRAGSBERECHTIGTE

Antragsberechtigt sind ausschließlich volljährige Privatpersonen, die im jeweiligen Gemeindegebiet ihren Erstwohnsitz haben. Bei Vorhaben an Gebäuden sind grundsätzlich Gebäudeeigentümer*innen und Erbbauberechtigte antragsberechtigt sowie Mieter*innen oder Pächter*innen des Gebäudes sofern eine schriftliche Einverständniserklärung der jeweiligen Eigentümer*in vorliegt oder ein entsprechender Hinweis im jeweiligen Fördergegenstand genannt ist.

Nicht antragsberechtigt sind:

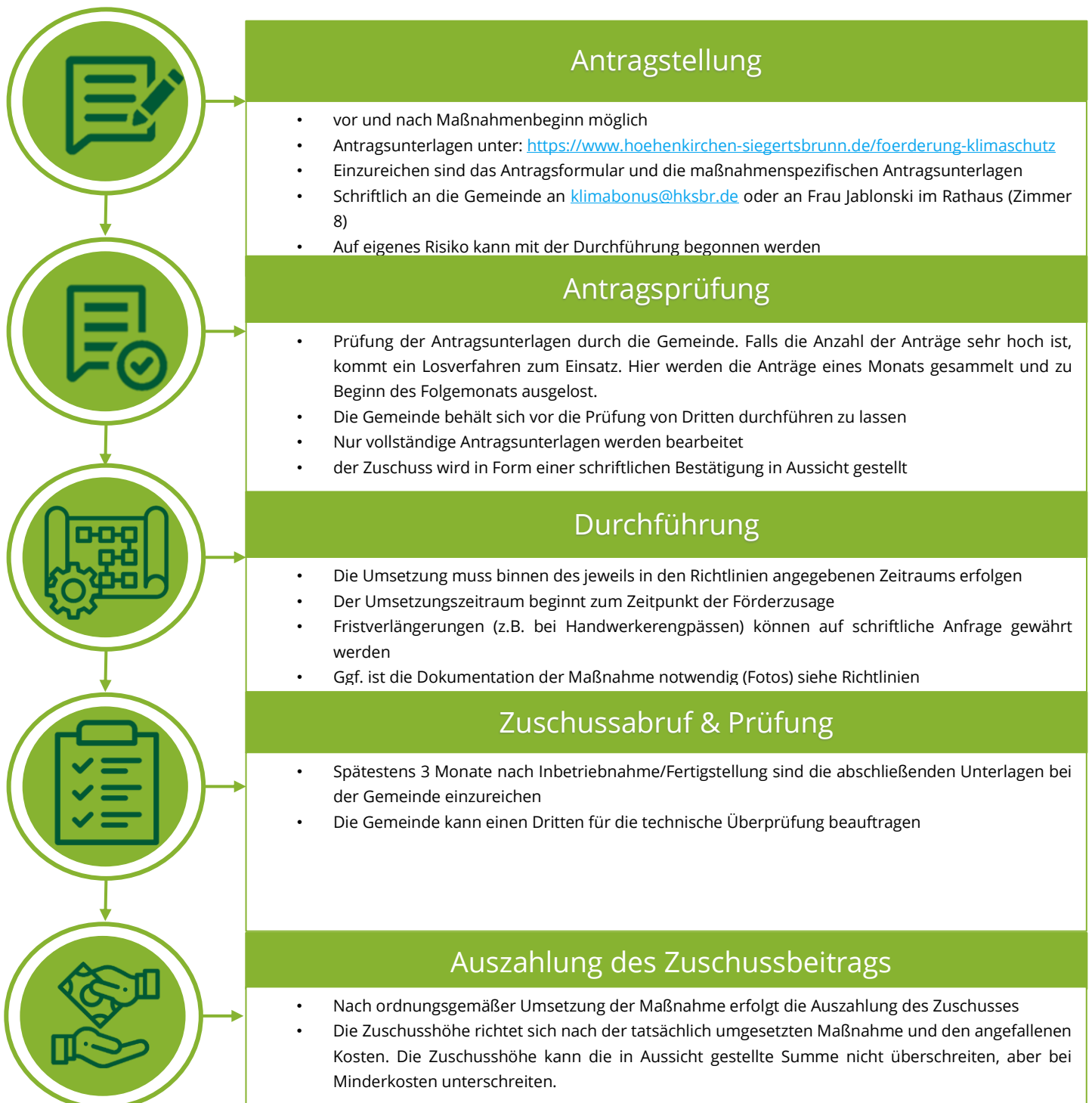
- Antragsteller*innen, über deren Vermögen ein Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- (Beschlagnahme) oder ein Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Zuwendung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller*innen, die eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 ZPO abgegeben haben.
- Gewerbliche Wohnungsbaufirmen



2.2. FÖRDEROBJEKT

Gefördert werden Maßnahmen an Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden. Wohngebäude sind alle Gebäude, die überwiegend (mehr als 50 %) für Wohnzwecke dienen. Die Förderung wird nur auf genehmigte Gebäude innerhalb des Gemeindegebietes bewilligt. Sofern in den Förderbausteinen nicht anders geregelt, sind Maßnahmen an Neubauten und Bestandsgebäuden förderfähig.

2.3. ANTRAGSVERFAHREN





2.4. TECHNISCHE ANFORDERUNGEN

Bei dem Projekt sind, neben den spezifischen Fördervoraussetzungen gemäß Kapitel 3, die gute fachliche Praxis, öffentlich-rechtliche Vorschriften, technische Baubestimmungen, anerkannte Regeln und Stand der Technik sowie das Gebäudeenergiegesetz einzuhalten.

2.5. AUSGESCHLOSSENE MATERIALIEN

Die Verwendung von folgenden Materialien und Stoffen führt zum Förderausschluss:

1. FCKW/H-FCKW/CKW-geschäumte Dämmstoffe
2. Tropenhölzer
3. Spanplatten der Emissionsklassen 2 und 3
4. Asbest-, Bitumen-, Formaldehyd- und Isocyanathaltige Materialien
5. Materialien/Stoffe ohne Zulassung
6. HBCD-haltige Dämmstoffe
7. Faserhaltige Dämmstoffe, die in Anhang IV, Nr. 22 (1) der Gefahrstoffverordnung aufgeführt sind

2.6. FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

Die Fördersätze variieren je nach förderfähiger Maßnahme. Eine Kombination mehrerer Maßnahmen ist möglich und wird empfohlen.

Die Zuschüsse sind insgesamt auf 10.000 € innerhalb von 5 Jahren pro Wohneinheit begrenzt.

Die in Aussicht gestellte Bewilligungssumme richtet sich nach dem Kostenvoranschlag bzw. Angebot, die tatsächliche Auszahlung nach der Rechnung. Förderfähige Kosten sind alle Kosten, die für die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahme notwendigerweise anfallen, z. B. Baunebenkosten wie notwendige Erdarbeiten. Die Beurteilung dessen erfolgt nach Ermessen der Gemeinde. Zur Orientierung dienen unter anderem die technischen FAQ zur Richtlinie der „Bundesförderung für effiziente Gebäude“.

Ansatzfähig sind die Bruttokosten einschließlich der Mehrwertsteuer. Gewährte Skonti oder Rabatte werden in Abzug gebracht.

Vermieter*innen dürfen nur die verbleibenden Kosten, nach Abzug des Förderzuschusses, auf ihre Mieter*innen umlegen und dies unter Einhaltung der gesetzlichen Beschränkungen (Modernisierungumlage).

2.7. KOMBINATION MIT ANDEREN FÖRDERMITTELN

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Förderungen anderer Träger ist möglich (z. B. der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), des Bundesamtes für Ausfuhrkontrolle (BAFA), sofern die Kumulierung durch die Richtlinien des weiteren Anbieters nicht ausgeschlossen wird. Beachten Sie hierzu die Beschränkungen der jeweiligen Förderrichtlinien.

Die max. Förderquote darf, auch bei kumulierter Förderung, 60 % nicht überschreiten.



2.8. DURCHFÜHRUNG VON MAßNAHMEN IN EIGENBAULEISTUNG

Arbeiten in Eigenbauleistungen müssen bei der Antragstellung angegeben werden. Die Gemeinde entscheidet die Förderwürdigkeit nach eigenem Ermessen und behält sich das Einfordern einer fachlichen Prüfung vor.

2.9. RÜCKFORDERUNG

Gewährte und ausgezahlte Fördermittel sind zurückzuzahlen, falls sie nicht zweckentsprechend verwendet worden sind oder gegen Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie verstoßen wurde.

Zurückzahlende Beträge werden mit der Aufhebung der endgültigen Förderzusage zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit einem Zinssatz von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

2.10. RECHTSANSPRUCH UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Bei dem Förderprogramm handelt es sich um einen freiwilligen Fördermechanismus der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller*innen auf die Förderung besteht nicht. Die Gewährung der Förderung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, notwendige Änderungen dieser Förderrichtlinie vorzunehmen.

Jegliche Ansprüche der Antragsteller*innen gegen die Gemeinde sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche der Antragsteller*innen aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde, ihrer gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Gemeinde haftet in keinem Fall für atypische und daher nicht vorhersehbare Folgeschäden. Sie haftet ebenfalls nicht für Schäden, soweit die Antragsteller*innen deren Eintritt hätte verhindern können.

Die Angaben in den Antragsunterlagen und beim Nachweis der Verwendung der Fördermittel sind subventionserheblich im Sinne § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29.7.1976 und Art 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes.

2.11. STEUERLICHER HINWEIS

Verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung der geförderten Maßnahmen werden nur von der zuständigen Finanzbehörde erteilt. Alternativ dazu können Sie sich individuell von fachkundigen Personen (Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein) steuerlich beraten lassen.

3. FÖRDERMAßNAHMEN





Neben den allgemeinen Förderbedingungen gelten für jeden Förderbaustein spezifische Anforderungen, Förderbeträge und Hinweise, welche in diesem Kapitel erläutert werden. Die maßnahmenspezifischen Förderanforderungen sind nach den Kriterien:

- Fördergegenstand
- Antragsberechtigte
- Antragstellung
- Spezifische Fördervoraussetzungen
- Förderhöhe
- einzureichende Unterlagen bei Antragstellung,
- Umsetzungszeitraum
- einzureichende Unterlagen nach Durchführung
- und einem Hinweiskasten

gegliedert.

3.1. ENERGIEEINSPARUNG UND ERNEUERBARE ENERGIEN

3.1.1 DÄMMUNG (FASSADE UND/ ODER DACH) BEI EINSATZ VON NATURBAUSTOFFEN/ RECYCLINGBAUSTOFFEN

	<p>Fördergegenstand:</p> <p>a) Montage einer energetisch hochwertigen Dämmung an der Außenwand sowie an Geschossdecken gegen Außenluft von unten</p> <p>b) Montage einer energetisch hochwertigen Dachdämmung</p>
	<p>Antragsberechtigte:</p> <p>Privatpersonen</p>
	<p>Antragsstellung:</p> <p>vor und nach Maßnahmenbeginn</p>
	<p>Förderhöhe:</p> <p>a) Außenwand: 5 % der Investitionskosten, inkl. notwendiger Nebenarbeiten, max. 2.000 € pro Wohneinheit (WE)</p> <p>b) Dach: 5 % der Investitionskosten, inkl. notwendiger Nebenarbeiten, max. 2.500 € pro WE</p>



Spezifische Fördervoraussetzungen:

- Für das Gebäude wurde vor dem 01.02.2002 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet
- Zu erreichender U-Wert des Bauteils:
 - a) Außenwand:
Grundsätzlich: $0,2 \text{ W/m}^2\text{K}$
Bei Baudenkmalen und anderweitig schützenswerter Bausubstanz: $0,65 \text{ W/m}^2\text{K}$
 - b) Dach:
Flachdächer, Schrägdächer und dazugehörige Kehlbalkenlagen: $0,14 \text{ W/m}^2\text{K}$
 - Dachflächen von Gauben und Gaubenwangen $0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$
 - bei Baudenkmalen und erhaltenswerter Bausubstanz: höchstmögliche Dämmschichtdicke mit Wärmeleitfähigkeit $\lambda \leq 0,040 \text{ W/(mK)}$



Einzureichende Unterlagen bei Antragsstellung:

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Kostenvoranschlag/Angebot mit Leistungsbeschreibung, aus dem die Dämmstoffart hervorgeht
- Förderzusage der KfW oder Nachweis über den U-Wert der Konstruktion durch einen Sachverständigen



Umsetzungszeitraum:

1 Jahr ab Förderzusage



Einzureichende Unterlagen nach Durchführung:







- Rechnung(en) mit Beschreibung des abgerechneten Leistungsumfangs
- Zahlungsbeleg
- Auszahlungsbescheid der KfW/BAFA, Fachunternehmererklärung des ausführenden Unternehmens oder Sachverständigenerklärung über die Einhaltung der U-Werte



Info

- Eine Kombination mit dem Förderschwerpunkt 2.5.1 Artenschutz am Gebäude z.B. fassadenintegriert wird empfohlen.
- Bei umfassenden Maßnahmen am Dach ist es ratsam, die Außenwand im selben Zug mit zu sanieren oder eine potentielle spätere Sanierung mit zu betrachten (Dachüberstand!)
- Die Maßnahme wird außerdem über das Programm [BEG EM](#) des Bundes mit einem Fördersatz von 20 % bezuschusst (kumulierbar).
- Auf eine luftdichte und wärmebrückenminimierte Ausführung ist zu achten! Dies ist nötig, um die erwartete Energieeinsparung zu erreichen und Bauschäden, wie z. B. Schimmelbildung zu vermeiden.
- Die Einholung einer Fachunternehmererklärung zum fachgerechten Einbau wird empfohlen.
- Sanierungshinweise:
https://www.energieatlas.bayern.de/buerger/bauen_sanieren
- Infos zu nachwachsenden Baustoffen: <https://baustoffe.fnr.de/>

3.1.2 MINI-PHOTOVOLTAIK-ANLAGE

	<p>Fördergegenstand: Anschaffung von steckbaren Photovoltaik(PV)-Modulen (Balkonmodule, Mini-PV-Anlage, Stecker-Solarmodul)</p>
	<p>Antragsberechtigte: Privatpersonen, auch Mieter*innen</p>
	<p>Antragsstellung: vor und nach Erwerb der Anlage</p>
	<p>Förderhöhe: pauschal 150 € pro Anlage</p>
	<p>Spezifische Fördervoraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pro WE einmalige Förderung - Die Wechselrichterleistung darf 600 Watt nicht überschreiten - Der Wechselrichter muss einen integrierten N/A-Schutz haben - Für den Anschluss wird empfohlen, einen Wieland-Stecker zu verwenden (DIN VDE V 0100-551 und DIN VDE V 0100-551-1); alternativ ist ein Schuko-Stecker (sofern für das gekaufte Gerät zulässig) möglich - Die einschlägigen Normen müssen eingehalten werden Weitere Informationen unter: https://www.vde.com/de/fnn/arbeitsgebiete/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose - Die Anlage ist beim Netzbetreiber (Bayernwerke) anzumelden - Für Mieter: Zustimmung zur Errichtung der Mini-PV-Anlage des Haus- bzw. Wohnungseigentümers oder Eigentümergemeinschaft erforderlich
	<p>Einzureichende Unterlagen bei Antragsstellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular - Bestätigung der Anmeldung im Marktstammdatenregister (4 Wochen nach Errichtung) - Rechnung und Kopie des Zahlungsbelegs mit aussagekräftiger Produktbeschreibung
	<p>Umsetzungszeitraum: 6 Monate nach Förderzusage</p>



Einzureichende Unterlagen nach Durchführung:

- Rechnung
- Zahlungsbeleg



- <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/erneuerbare-energien/steckersolar-solarstrom-vom-balkon-direkt-in-die-steckdose-44715>
- Die Einhaltung des [DGS-Sicherheitsstandards](#) bei den Produkten ist zu empfehlen.
- Für Gebäudeeigentümer*innen mit eigenem Hausdach ist in der Regel eine PV-Anlage auf dem Dach zu empfehlen.

3.2. MOBILITÄT

3.2.1 FAHRRADANHÄNGER



Fördergegenstand:

Anschaffung von Fahrradanhängern



Antragsberechtigte:

Privatpersonen



Antragsstellung:

vor und nach Erwerb des Anhängers



Förderhöhe:

30% der Anschaffungskosten für Fahrradanhänger maximal jedoch 300 €; pro Haushalt wird 1 Fahrradanhänger gefördert



Spezifische Fördervoraussetzungen:

Haltedauer von mind. 2 Jahren



Einzureichende Unterlagen bei Antragsstellung:

- ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular



Umsetzungszeitraum:

6 Monate nach Förderzusage



Einzureichende Unterlagen nach Durchführung:

- Rechnung
- Zahlungsbeleg

3.3. KLIMAAANPASSUNG/RESSOURCENSCHUTZ

3.3.1 BEGRÜNUNG (DACH- UND FASSADE)



Fördergegenstand:

Die Umsetzung von Gebäudebegrünung auf oder an privaten Wohngebäuden oder dazugehörigen Nebenanlagen (z. B. Garagen und Carports) durch eine Fachfirma

- extensive und intensive Dachbegrünung bis zu einer max. Dachneigung von 45°
- Fassadenbegrünung



Antragsberechtigte:

Privatpersonen

Bestandsgebäude & Neubau



Antragsstellung:

vor und nach Maßnahmenbeginn



Förderhöhe:

Extensive Dachbegrünung und Fassadenbegrünung:
max. 15 €/m², max. 1.000 €

Intensive Dachbegrünung:
max. 25 €/m², max. 1.500 €



Spezifische Fördervoraussetzungen:

Umsetzung kann gefördert werden, sofern die Maßnahme freiwillig ist und keine Auflage aus dem Bebauungsplan darstellt

Bindefrist: die Begrünung muss für mindestens 10 Jahre bestehen.

Die Maßnahmenplanung ersetzt nicht die örtlichen Bauvorschriften oder eine Baugenehmigung (Bitte prüfen unter Rathaus & Service ◊ Bürgerservice ◊ Service A-Z ◊ Baurecht; Erlass örtlicher Bauvorschriften).

a) Dachbegrünung:

- Die Substratdicke muss bei der extensiven Dachbegrünung mindestens 10 cm für Bestandsgebäude betragen, beim Neubau mindestens 12 cm
- Einhaltung der Richtlinien für die Planung, Bau und Instandhaltungen von Dachbegrünungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) auf Dachflächen
<https://shop.fll.de/de/dachbegruenungsrichtlinien-richtlinien-fuer-die-planung-bau-und-instandhaltungen-von-dachbegruenungen-2018-broschuere.html>

c) Fassadenbegrünung:

Einhaltung der Richtlinien für die Planung, Bau und Instandhaltung von Fassadenbegrünungen der FLL
<https://shop.fll.de/de/fassadenbegruenungsrichtlinien-richtlinien-fuer-die-planung-bau-und-instandhaltung-von-fassadenbegruenungen-2018-broschuere.html>



Einzureichende Unterlagen bei Antragsstellung:

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Kostenvoranschlag/Angebot mit Gestaltungsplan mit Lageplan oder Detailschnitt der Fläche



Umsetzungszeitraum:

1 Jahr nach Förderzusage



Einzureichende Unterlagen nach Durchführung:

- Fotodokumentation vorher & nachher
- Rechnung
- Zahlungsbeleg



Info

- Bundesverband GebäudeGrün e.V. (BuGG) www.gebaeudegruen.info
- Homepage HKSBR Infoblatt <https://www.hoehenkirchen-siegersbrunn.de/ceasy/resource/?download=1&id=2350>
- Bei Umsetzung einer Dachbegrünung als energetische Sanierungsmaßnahme zusätzliche Förderung über Bundesprogramme möglich: kfW Förderung (Zuschuss 461 oder Kredit 261-262) / BAFA (Bundesförderung für effiziente Gebäude) Energieeffizienz Dämmung der Gebäudehülle



PV-Anlagen (aufgeständert) und Dachbegrünung ergänzen sich gegenseitig positiv:

- geringere Aufheizung der PV-Module und erhöhte solare Energieausbeute durch niedrige Oberflächentemperatur der Begrünung führt zur. (ggü. frei bewitterten oder bekiesten Dächern)
- Erhöhung der Artenvielfalt von Flora und Fauna durch wechselnde Standortbedingungen durch unterschiedliche Sonneneinstrahlung und Feuchtigkeitsverhältnisse
- Kein Eingriff in Dachkonstruktion durch Beschwerung der Solarmodule von Substratschicht, Reduktion von Punktlasten und Windsog
- Wasserrückhalt 50 % und Wasserspeicher ca. 20 l/m²

3.3.2 REGENWASSERNUTZUNG (ZISTERNEN) BEWÄSSERUNG UND/ ODER TOILETTENSPÜLUNG



Fördergegenstand:

Einsparung von Trinkwasser durch die Rückhaltung und Nutzung von Niederschlagswasser

Die Errichtung von Regenwasserzisternen, die Vorrichtungen für die Zuleitung des Niederschlagswassers und die erforderlichen Installationen für die Regenwassernutzung zur Bewässerung und/oder für die Toilettenspülung.



Antragsberechtigte:

Privatpersonen

Bestandsgebäude & Neubau



Antragsstellung:

vor und nach Maßnahmenbeginn



Förderhöhe:

- bis zu 20 Prozent der förderfähigen Kosten einer Anlage, höchstens jedoch 2.500 €.
- bis zu 10 Prozent der förderfähigen Kosten der Anlage, höchstens jedoch 1.500 €, wenn ein Regenwasserspeicher ausschließlich für die Gartenbewässerung, genutzt wird.
- Ausgenommen hiervon sind Eigenleistungen sowie Bodenarbeiten zum Einbau eines Regenwasserspeichers.



Spezifische Fördervoraussetzungen:

Umsetzung kann gefördert werden, sofern die Maßnahme freiwillig ist und keine Auflage aus dem Bebauungsplan darstellt

Anlagen zur Nutzung von Regenwasser werden nur gefördert, wenn die anzuschließende Dachfläche eine Größe mehr als 50 m² hat.

Die Anlagen müssen den aktuellen Regeln der Technik entsprechen. Die Vorgaben der gültigen Trinkwasserverordnung (§ 13) sind einzuhalten. Anlagen, die eine Zugabe von chemischen Mitteln beinhalten, werden nicht gefördert. Bauteile aus PVC werden ebenfalls nicht gefördert.



Einzureichende Unterlagen bei Antragsstellung:

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Angebot mit folgenden Angaben:
 - o Größe der geplanten Zisterne
 - o Beschreibung der geplanten Maßnahme
 - o Kostenvoranschlag
- Bei Nutzung des Regenwassers für häusliches Brauchwasser:
 - o Eine Beschreibung der Maßnahme, die deutlich macht, dass zwei getrennte Wasserleitungssysteme installiert werden. (gem. Wasserabgabesatzung)
 - o Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage muss der Grundstückseigentümer die Gemeinde benachrichtigen
 - o Die Nutzung ist beim Zweckverband München Südost zu beantragen. Eine Bestätigung zur Nutzung muss mit der Schlussrechnung eingereicht werden:
Zweckverband München Südost
Haidgraben 1
85521 Ottobrunn
Telefon: 089 608 09 10
Fax: 089 608 091 91
E-Mail: poststelle@zvmso.bayern.de



Umsetzungszeitraum:

1 Jahr nach Förderzusage



Einzureichende Unterlagen nach Durchführung:

- Rechnung(en)
- Zahlungsbeleg



Info

- <https://www.baunetzwissen.de/gebaeudetechnik/fachwissen/entwaesserung/regenwassernutzung-160280>
- https://www.lfu.bayern.de/wasser/umgang_mit_niederschlagswasser/regenwassernutzung/index.htm

3.3.3 GRAUWASSERNUTZUNG BEWÄSSERUNG UND/ ODER TOILETTENSÜLUNG



Fördergegenstand:

Hintergrund:

Einsparung von Trinkwasser durch die Aufbereitung von geeignetem Grauwasser* zu Betriebswasser.

Allein die Toilettenspülung macht etwa 30 Prozent des Wasserverbrauchs in einem Haushalt aus. Um dieses Wasser zu recyceln, wird es im Haus separat erfasst und über einen Vorfilter einer Aufbereitungsanlage zugeführt. Biologische Verschmutzungen werden abgebaut und zurückgehalten, bevor das filtrierte Klarwasser in einen Vorratsbehälter gelangt. Nach der Reinigung kann das Klarwasser aus dem Vorratstank für die Toiletten genutzt werden. So wird nicht nur Trinkwasser gespart, sondern auch die Abwassergebühr reduziert.

Geeignet ist das Grauwasserrecycling für Haushalte bzw. Gebäude, in denen mindestens 4 Personen leben. Je mehr Personen angeschlossen sind, umso schneller amortisiert sich die Investition. Langfristig spart das nicht nur Geld. Es trägt auch zum Schutz von Grundwasservorräten und Schadstoffeintrag in Gewässer bei.

*Grauwasser: leicht verschmutztes Wasser, dass beim Duschen, Baden oder Händewaschen anfällt.

Fördergegenstand:

Installation einer Anlage zur Nutzung von Grauwasser für die Bewässerung und/oder Toilettenspülung



Antragsberechtigte:

Privatpersonen

Bestandsgebäude & Neubau



Antragsstellung:

vor und nach Maßnahmenbeginn



Förderhöhe:

bis zu 20 Prozent der förderfähigen Kosten einer Anlage, höchstens jedoch 2.500 € werden für Grauwasseranlagen als Zuschuss ausgezahlt. Nicht gefördert werden Eigenleistungen.



Spezifische Fördervoraussetzungen:

Umsetzung kann gefördert werden, sofern die Maßnahme freiwillig ist und keine Auflage aus dem Bebauungsplan darstellt

Die Anlagen müssen den aktuellen Regeln der Technik entsprechen. Die Vorgaben der gültigen Trinkwasserverordnung (§ 13) sind einzuhalten. Anlagen, die eine Zugabe von chemischen Mitteln beinhalten, werden nicht gefördert. Bauteile aus PVC werden ebenfalls nicht gefördert.



Einzureichende Unterlagen bei Antragsstellung:

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Kostenvoranschlag/Angebot mit Leistungsbeschreibung
- Grobe Projektbeschreibung, gerne auch mit Plänen/Skizzen



Umsetzungszeitraum:

1 Jahr nach Förderzusage



Einzureichende Unterlagen nach Durchführung:

- Rechnung(en) inkl. Leistungsbeschreibung
- Beratungsbericht, z. B. Konzeptvorschlag, etc.
- Nachweis, dass in die Planung mind. 50 % der Stellplätze einbezogen wurden



Info

<https://www.baunetzwissen.de/gebaeudetechnik/fachwissen/entwaesserung/grauwassernutzungsanlagen-2500211>

Besonders bei größeren Anlagen lohnt sich die Wärmerückgewinnung aus dem Abwasser. Bei Neubauten und umfassenden Sanierungen könnte das Thema dennoch interessant sein.

3.3.4 ENTSIEGELUNG VON GETEERTEN/ ASPHALTIERTEN/ BETONIERTEN FLÄCHEN UND UMWANDLUNG VON SCHOTTERGÄRTEN IN NATURNAHE GRÜNFLÄCHEN



Fördergegenstand:

Hintergrund:

Befestigte Flächen heizen sich stärker auf als Grünbereiche. Daher tragen sie zu Hitze Problemen, verringerter Grundwasserneubildung und beschleunigtem Oberflächenwasserabfluss (Hochwasser) bei.

Fördergegenstand:

Rückbau einer versiegelten Fläche (mind. Fläche 10 m²) und dauerhafte Begrünung mit Anschluss an den natürlichen Boden, sodass vor Ort mehr Regenwasser gespeichert bzw. versickert werden kann und so zur Grundwasserneubildung und weiteren Ökosystemleistungen als Lebensraum beiträgt.

Förderfähig ist die Entsiegelung von Flächen z.B. überbaute oder wasserundurchlässig befestigte, asphaltierte Flächen und Schottergärten



Antragsberechtigte:


Privatpersonen



Antragsstellung:

vor und nach Maßnahmenbeginn



	Förderhöhe: 25 Euro/m ² , max. 1.500 Euro (pro Anwesen) Nicht gefördert werden Eigenleistungen.
	Spezifische Fördervoraussetzungen: Bindefrist: die Begrünung muss für mindestens 10 Jahre bestehen Das gesamte auf der entsiegelten Fläche anfallende Niederschlagswasser ist dezentral vor Ort zu versickern. Die Maßnahmenplanung ersetzt nicht die örtlichen Bauvorschriften oder eine Baugenehmigung (Bitte prüfen unter Rathaus & Service ◊ Bürgerservice ◊ Service A-Z ◊ Baurecht; Erlass örtlicher Bauvorschriften).
	Einzureichende Unterlagen bei Antragsstellung: <ul style="list-style-type: none">- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular- Gestaltungsplan mit Lageplan oder Detailschnitt der Fläche
	Umsetzungszeitraum: 1 Jahr nach Förderzusage
	Einzureichende Unterlagen nach Durchführung: <ul style="list-style-type: none">- Fotodokumentation vorher & nachher- Rechnung- Zahlungsbeleg

3.4. BIODIVERSITÄT

3.4.1 ARTENSCHUTZ AM GEBÄUDE (NISTHILFEN)



Fördergegenstand:



Durch die energetische Sanierung der Gebäudehüllen werden Nischen und „Schlupflöcher“ abgedichtet. Hierdurch ergibt sich ein Problem für Gebäudebrüter. Für diese stellen solche Nischen einen essentiellen Lebensraum oder Brutplätze dar. Eine Lösung hierfür kann bei der Sanierung direkt einbezogen werden z.B. fassadenintegrierte Nisthilfen.

Auch bei Neubauten werden solche Nisthilfen meist nicht eingeplant. Jedoch lassen sich auch Nisthilfen im Bestand nachrüsten.

Fördergegenstand:

- Beratungsleistungen (Umweltbüros, Landesbund für Vogelschutz (LBV), etc.) zum Schutz gebäudebewohnender Vögel und Fledermäuse
- Die Umsetzung der bauseitigen Lösungen gemäß Beratung durch eine Fachfirma (z. B. Anbringung von fassadenintegrierten Niststeinen, tierfreundlich)



	Antragsberechtigte: Privatpersonen Bestandsgebäude & Neubau
	Antragsstellung: vor und nach Maßnahmenbeginn
	Förderhöhe: <ul style="list-style-type: none">• Beratungs- und Planungsleistungen: bis 20 % der Nettogesamtkosten, max. 250 €• Fassadenintegriert, fallbezogen pro Quartier: mind. 150 € bis max. 25 % der Nettogesamtkosten, max. 400 €• Sonstige tierische Quartiere (am Gebäude), fallbezogen pro Quartier: mind. 150 € bis max. 25 % der Nettogesamtkosten, max. 400 €
	Spezifische Fördervoraussetzungen: Die Bindefrist beträgt mindestens 5 Jahre, entfällt unter Beachtung des § 44 BNatSchG. Nachweispflicht zur Durchführung bzw. dem langfristigen Erhalt
	Einzureichende Unterlagen bei Antragsstellung: <ul style="list-style-type: none">- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
	Umsetzungszeitraum: 1 Jahr nach Förderzusage
	Einzureichende Unterlagen nach Durchführung: <ul style="list-style-type: none">- Rechnung(en) inkl. Leistungsbeschreibung- Kopie des Zahlungsbelegs
 Info	<ul style="list-style-type: none">- https://animal-aided-design.de- https://www.lbv-muenchen.de/unsere-themen/artenschutz-an-gebaeuden.html



3.5. KREISLAUFWIRTSCHAFT

3.5.1 BIO-KOMPOSTIERUNG

	Fördergegenstand: Anschaffung von Kompostern für das eigene Grundstück Grundstücksgröße für bezuschussbare Komposter <ul style="list-style-type: none">• bis 500 m² : 1 Stück• ab 500 m² : 2 Stück• ab 1000 m² : 3 Stück
	Antragsberechtigte: Privatpersonen
	Antragsstellung: <ul style="list-style-type: none">- vor und nach Umsetzung- Antragstellung spätestens 6 Monate nach Errichtung
	Förderhöhe: 60 % des Kaufpreises max. 40 Euro für Behälter aus Recyclingkunststoff, Bio(-basiertem) Kunststoff, Recyclingbeton max. 25 Euro für Behälter aus konventionellem Material (Holz oder Metall)
	Spezifische Fördervoraussetzungen: entfällt
	Einzureichende Unterlagen bei Antragsstellung: <ul style="list-style-type: none">- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular- Rechnung- Zahlungsbeleg
	Umsetzungszeitraum: 6 Monate nach Förderzusage
	Einzureichende Unterlagen nach Durchführung: <ul style="list-style-type: none">- Rechnung(en)- Zahlungsbeleg
 Info	Auch auf dem Balkon möglich: https://www.wurmwelten.de/wurmkisten/

3.6. SONDERFÖRDERUNG

3.6.1 VORZEIGEPROJEKTE MIT AUßERORDENTLICHEM UMWELT- UND KLIMASCHUTZCHARAKTER

	<p>Fördergegenstand: Vorzeigeprojekte, die besondere Einspareffekte erwarten lassen (Bereiche: Energieeinsparung, Einsatz Erneuerbarer Energien, Umwelt- und Naturschutz, Ressourcenschonung, nachhaltige Mobilität)</p>
	<p>Antragsberechtigte: Privatpersonen</p>
	<p>Antragsstellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vor und nach Umsetzung - Antragstellung spätestens 6 Monate nach Errichtung
	<p>Förderhöhe: Sollte die Maßnahme gefördert werden, wird die Förderhöhe im Einzelfall festgelegt und beträgt max. 3.000 Euro pro Antragsteller</p>
	<p>Spezifische Fördervoraussetzungen: Voraussetzung ist, dass die Maßnahme keinem anderen Fördergegenstand dieses Förderprogramms zuzuordnen ist</p>
	<p>Einzureichende Unterlagen bei Antragsstellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular - Projektskizze
	<p>Umsetzungszeitraum: 1 Jahr nach Förderzusage</p>
	<p>Einzureichende Unterlagen nach Durchführung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechnung(en) - Zahlungsbeleg(e)



4. WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

4.1 FÖRDERMÖGLICHKEITEN

Neben der gemeindlichen Förderung von energetischen Maßnahmen gibt es ein umfangreiches Förderangebot seitens des Bundes ergänzt durch bayrische Förderprogramme. Einen Überblick hierüber bietet der [Förderkompass](#) der Bayrischen Energieagenturen. Hervorzuheben ist insbesondere die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG). Hierin sind verschiedene Förderangebote für Wohn- und Nichtwohngebäude, Neubau und Bestand zusammengefasst. Gefördert werden sowohl der Heizungstausch und Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle (z. B. Dämmung, Fenstertausch), wie auch effiziente Neubauten und Komplettsanierungen. Die Förderung ist wahlweise als Investitionszuschuss oder in Verbindung mit einem zinsgünstigen Kredit als Tilgungszuschuss möglich. Je nach Anliegen erfolgt die Antragstellung über die [KfW](#) oder die [BAFA](#).

Im Förderdschungel verliert man schnell den Überblick, nutzen Sie bei Fragen daher gerne die telefonische Beratung der Energieagentur.

4.2 INFORMATIONENANGEBOTE

Sie möchten sich über weitere Handlungsmöglichkeiten oder über die Energiewende vor Ort informieren? Folgendes könnte interessant für Sie sein:

- Ratgeber [Heute zukunftsfähig Bauen und Sanieren](#) der Energieagentur
- (Online-)Vorträge von [Energieagentur](#) und [Verbraucherzentrale](#) z. B. zum Thema Heizungstausch oder PV
- [Aktuelle](#) Nachrichten und Newsletter der Energieagentur
- <https://www.hoehenkirchen-siegertsbrunn.de/willkommen>
- [Klimadialog](#) des Landkreises München
- Treibhausgasbericht des Landkreises [München](#)
- Informationsplattform [CO2-Online](#)

4.3 FRAGEN UND BERATUNG

Für Fragen zum Förderprogramm und zur Energiewende in Ihrer Gemeinde wenden Sie sich bitte an:

Geschäftsbereich 4 – Bauen und Umwelt
Klimaschutzmanagerin
bauamt@hksbr.de, 08102/88-878

Die Energieagentur Ebersberg-München berät Sie gerne zu allen Themen rund um energetische Maßnahmen und deren Fördermöglichkeiten. Insbesondere bietet die Energieagentur für alle Bürger*innen der Landkreise Ebersberg und München kostenlose Impulsberatung zu Neubau und Sanierungsmaßnahmen, PV und Elektromobilität.



info@ea-ebe-m.de

<https://www.energieagentur-ebesberg-muenchen.de/ueber-uns/kontakt>

Büros Landkreis München:

Telefon: 089 / 277 80 89 00

Münchener Straße 14
85540 Haar

Münchner Straße 72
85774 Unterföhring

Daneben bietet die [Verbraucherzentrale](#) kostenlose und kostengünstige Energiechecks für Privatpersonen an.

Die [Energie-Effizienz-Expertenliste](#) der dena bietet Ihnen zudem einen Überblick über alle privaten Energieberater*in, welche für die Antragstellung bei KfW und BAFA zugelassen sind.

5. IN-KRAFT-TRETEN

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.11.2022 in Kraft. Für alle Förderanträge, die ab diesem Datum bei der Gemeinde eingehen, ist diese Förderrichtlinie gültig. Grundlage ist der Beschluss vom 22.09.2022 durch den Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss.

Die Gemeinde behält sich vor, die Laufzeit und den Inhalt der Förderung jederzeit zu ändern.

6. DATENSCHUTZ

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Gemeinde-Homepage unter <https://www.hoehenkirchen-siegertsbrunn.de/datenschutz>.